



GENOSSENSCHAFT
zur Nutzung von Ungenutztem

Satzung der feld:schafft eGen

Version: 09.01.2019

beschlossen in der Gründungsversammlung vom: 7. Februar 2019

Kontakt:
www.feldschafft.at
mail@feldschafft.at

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	3	B) Generalversammlung	10
§ 1 Firma und Sitz	3	§ 24 Ordentliche und außerordentliche Generalver-	10
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand	3	sammlung	10
II. Mitgliedschaft	4	§ 25 Einberufung der Generalversammlung	11
§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft	4	§ 26 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung	11
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4	§ 27 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des	11
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4	Vorsitzenden	11
§ 6 Kündigung	4	§ 28 Stimmrecht	11
§ 7 Ausschluss	5	§ 29 Beschlussfähigkeit	12
§ 8 Tod, Auflösung	5	§ 30 Mehrheitserfordernisse	13
§ 9 Auseinandersetzung	5	§ 31 Abstimmungen und Wahlen	13
§ 10 Rechte der Mitglieder	6	§ 32 Zuständigkeit der Generalversammlung	13
§ 11 Pflichten der Mitglieder	6	§ 33 Generalversammlungsprotokoll	14
§ 12 Mitgliederregister	7	V. Rechnungswesen	14
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung	7	§ 34 Geschäftsjahr	14
§ 13 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile	7	§ 35 Rechnungsabschluss	14
§ 14 Geschäftsguthaben	7	§ 36 Beschlussfassung durch die	14
§ 15 Übertragung	7	Generalversammlung	14
§ 16 Haftung	8	§ 37 Bildung von Rücklagen	14
IV. Organe	8	§ 38 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung	15
§ 17 Die Organe der Genossenschaft sind:	8	VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ..	15
A) Vorstand	8	§ 39	15
§ 18 Zusammensetzung und Wahl	8	VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft	15
§ 19 Vertretung der Genossenschaft	9	§ 40	15
§ 20 Geschäftsführung	9	VIII. Anmeldung zum Firmenbuch	15
§ 21 Beschlussfassung	10	§ 41	15
§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern	10	§ 42	16
§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der	10		
Vorstandsmitglieder	10		

I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: feld:schafft eGen
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: 6020 Innsbruck
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie die Förderung ihrer sozialen Tätigkeiten, wobei die Genossenschaft die Mitglieder insbesondere dabei unterstützt, ihre wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten so zu gestalten, dass sie ihrer ökologischen Verantwortung insbesondere in Bezug auf die Nutzung ungenutzter Ressourcen gerecht werden.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Entwicklung und Herstellung von Produkten aus ungenutzten Ressourcen, die derzeit keiner Nutzung zugeführt werden. Es werden Materialien, Lebensmittel und Gegenstände gesammelt, die ihren ursprünglichen Zweck noch nicht/ bereits erfüllt haben, aus unterschiedlichen Gründen diesem vermeintlich nicht zugeführt werden können oder einfach ungenutzt sind oder bleiben würden;
 - b) der Vertrieb von Produkten, hergestellt aus den oben genannten ungenutzten Ressourcen;
 - c) die Organisation von Seminaren und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter_innen und Mitgliedern der Genossenschaft;
 - d) die Entwicklung und Umsetzung von allgemein zugänglichen Bildungsangeboten im Bereich der Nachhaltigkeit, des Umweltbewusstseins und des Wohlbefindens des Menschen;
 - e) Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten insbesondere in den Bereichen Ressourcenschonung, Nachhaltigkeit, Ernährung und Lebensmittel;
 - f) Dienstleistungstätigkeiten und Warenvertrieb im gastronomischen Bereich;
 - g) der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien;
 - h) die Vernetzung und Ausbildung von Menschen, Betrieben und Organisationen zum Zweck der Gestaltung und Umsetzung lebensdienlicher Projekte, Organisation und Abhaltung von Vorträgen, Kursen, Exkursionen und Seminaren zur Erweiterung der Kompetenzbereiche der Mitglieder;
 - i) die Ausarbeitung, Gestaltung und Vermarktung von Informationsmaterialien (Druckwerke, Audio, Video, online);
 - j) die Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der Genossenschaftstätigkeiten.
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen. Eine Unternehmensbeteiligung zum ausschließlichen Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage ist unzulässig.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung, des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. Physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren.
2. Physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft liegt.

(2) Die Mitglieder werden in 3 Kurien eingeteilt:

1. Kurie 1: Kernteam: Mitglieder, die durch ein besonders intensives kontinuierliches Engagement für die Genossenschaft tragende Verantwortung übernehmen
2. Kurie 2: aktive Mitglieder: Mitglieder, die sich zeitweise für die Genossenschaft und deren Ziele engagieren
3. Kurie 3: unterstützende Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmewerbende haben eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkannt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse, Telefonnummer sowie die Email-Adresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz und die Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) juristischer Personen oder Personengesellschaften sowie die Email-Adresse anzuführen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

(4) Aus Anlass der Aufnahme hat der Vorstand die Kurienzugehörigkeit festzulegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einer der Kurien, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über eine Änderung der Kurienzugehörigkeit. Der Bericht des Vorstands (§ 20 Abs. 2 Z. 5) hat insbesondere auch über die Neuaufnahme von Mitgliedern und deren Zuordnung zu Kurien sowie die Änderung der Kurienzugehörigkeit von Mitgliedern samt Begründung darzustellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 6);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 7);
3. durch Tod (§ 8 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 8 Abs. 2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 15).

§ 6 Kündigung

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form erfolgen. Der Vorstand hat darüber eine schriftliche Empfangsbestätigung auszustellen.

Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Absendedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird

die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sofern dadurch nicht die in § 13 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 7 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 3 Monate in Verzug befindet;
3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1);
4. wegen Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch geschäftliche und dem Zweck der Genossenschaft widersprechende Interessen beeinträchtigt werden;
5. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre neuen Kontaktdaten mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs.

Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem/der Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er/sie ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde erheben. Die nächste Generalversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit endgültig. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 8 Tod, Auflösung

(1) Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen. Sofern die Erb_innen nicht auf Grund ihres Antrags vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden und die Geschäftsanteile des/der Verstorbenen übernehmen, erfolgt die Vermögensauseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erb_innen des/der Verstorbenen auf Grundlage des Rechnungsabschlusses jenes Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall ein Jahr nach dem Tod des Mitglieds. Hat zu diesem Zeitpunkt die Generalversammlung über den Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstorben ist, noch nicht Beschluss gefasst, so erfolgt die Auszahlung unverzüglich nach dem Beschluss der Generalversammlung über diesen Rechnungsabschluss.

(2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Rechnungsabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht. Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

(2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der Rücklage (§ 37).

(3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 6 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 28) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§24 Abs. 2 Z2 und §26 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Rechnungsabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 33) Einsicht zu nehmen;

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 13 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. in seinen geschäftlichen Aktivitäten, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, vornehmlich die Betriebsanlagender Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
4. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Maßnahmen der Genossenschaft selbst zu unterstützen;
5. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
6. sämtliche Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiter_innenbereich vorzusorgen;
7. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 4 Abs.3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbucheintragung ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen), einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;

8. die Genossenschaft unverzüglich- spätestens jedoch binnen 4 Wochen- ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

§ 12 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 4 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Kurie, der das Mitglied angehört;
4. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 13 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

(1) Der Geschäftsanteil beträgt € 250.

(2) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Ein Mitglied darf maximal 3 Geschäftsanteile zeichnen.

§ 14 Geschäftsguthaben

(1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen (§ 38 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 38 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 15 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzverfahren des Mitglieds erleidet.

(3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

(4) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 15 Übertragung

(1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der/die Erwerber_in muss, wenn er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

(2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 13 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 16 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe derselben.

IV. Organe

§ 17 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 18 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen, darunter der Obmann/die Obfrau und der Obmann-/die Obfraustellvertreter_in.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden mindestens zur Hälfte aus Genossenschafterinnen und Genossenschaftern der Kurie 1 gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft.

(5) Wahlvorschläge können eingebracht werden:

- a. von mind. drei Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 3 Mitglieder hat, hat jedes Mitglied das Recht einen Vorschlag einzubringen);
- b. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung zu übermitteln.

(6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.

In der Zwischenzeit übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bzw. übernimmt das verbleibende Vorstandsmitglied die Aufgaben.

(7) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(8) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

[9] Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Obmann/die Obfrau und den Obmann-/die Obfraustellvertreter_in. Die Regelung des Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Wahl ist mit der Vorstandswahl (Abs. 2) zu verbinden. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Vorstands, kann aber von der Generalversammlung jederzeit widerrufen werden. Scheidet der Obmann/die Obfrau vorzeitig aus, so übernimmt der Obmann-/die Obfraustellvertreter_in bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung dessen/deren Funktion.

§ 19 Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 20 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:

1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben/ Einreichungen/ Mitteilungen an das Firmenbuch einzubringen/ durchzuführen;
4. die Generalversammlung gemäß §25 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
6. das Mitgliederregister (§ 12) ordnungsgemäß zu führen;
7. über Verlangen des Revisors/der Revisorin an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Mitgliedschaft zum zuständigen Revisionsverband ergeben, nachzukommen.

(3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers/ einer ordentlichen Unternehmerin anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 21 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand nur aus 2 Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich.

Wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfragen gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung.

(2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahe stehender Personen (Ehegatt_innen, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefähr_t_innen) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für die dienstrechtlichen Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bestimmt die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

B) Generalversammlung

§ 24 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn

1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
2. es ein Fünftel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 10 Z 3); (besteht die Genossenschaft aus weniger als 10 Mitgliedern, mindestens 3 Personen)
3. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 25 Abs. 1);
4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor/die Revisorin hierzu ermächtigt hat;
5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist (§ 84 GenG);
6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 25 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Im Fall des § 24 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 24 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor/die Revisorin.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft. Zusätzlich wird die Einladung den Mitgliedern per Email an die gem. § 4 Abs. 3 bekannt gegebene Email-Adresse geschickt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen.
Mängel in der Zustellung per Mail beeinträchtigen die Gültigkeit der Generalversammlung nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal fristgerecht erfolgte.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 26 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird am Sitz der Genossenschaft abgehalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 24 Abs. 2 Z 2, der zuständige Revisionsverband unter der Voraussetzung des § 24 Abs. 2 Z 3 und der Revisor/die Revisorin unter der Voraussetzung des § 24 Abs. 2 Z 4 berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Wird die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits angekündigten Generalversammlung beantragt, so müssen diese Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 25 Abs. 2) möglich ist.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 27 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau des Vorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Obmann-/die Obfraustellvertreter_in. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter/einer Vertreterin des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 24 Abs. 2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der/Die Vorsitzende ernennt den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen.

§ 28 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme entsprechend seiner Kurie, der es angehört.

- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Vertretung.
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer_in, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch einen Prokuristen/eine Prokuristin. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der/Die Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten, wobei die Vertretungsstimme(n) in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.
- (6) Die Stimmengewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:
1. Kurie 1: Kernteam: 40%
 2. Kurie 2: aktive Mitglieder: 35 %
 3. Kurie 3: unterstützende Mitglieder: 25%

§ 29 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist, sofern die Genossenschaft weniger als 10 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über
1. die Änderung der Satzung;
 2. die Umwandlung der Genossenschaft in eine Europäische Genossenschaft (SCE), die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer Europäischen Genossenschaft (SCE) und die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen die Verschmelzung und die Spaltung der Genossenschaft;
 3. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 4. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern;
 5. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbands
- können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder, mindestens aber 10 Personen gefasst werden. Sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, bedürfen Beschlüsse über diese Angelegenheiten der Anwesenheit von mindestens 60% der Mitglieder.
- (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 25 Abs. 3) enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Wahl findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Kurien, deren Ergebnisse sodann mit den unter § 28 Abs. 6 festgelegten Prozentsätzen gewichtet werden. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Summe der gewichteten als Prozentzahl ausgedrückten Kurienergebnisse die erforderliche Zustimmung erreicht (mehr als 50 % bei einfacher Mehrheit, 66 % bei Zweidrittelmehrheit, etc.).

§ 32 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;
 2. die Umwandlung der Genossenschaft in eine Europäische Genossenschaft (SCE), die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer Europäischen Genossenschaft (SCE) und die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
 3. die Verschmelzung und die Spaltung der Genossenschaft;
 4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 5. die Feststellung des Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
 6. die Entlastung des Vorstands;
 7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands;
 8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands;
 9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands ;
 10. die Festsetzung des Eintrittsgeldes;
 11. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;

12. Kooperationen mit nachhaltiger Auswirkung auf den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied;
13. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
14. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
15. Investitionen in der von der Geschäftsordnung definierten Höhe;
16. Bestellung der Bevollmächtigten gemäß § 23.

§ 33 Generalversammlungsprotokoll

Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der/des Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.

V. Rechnungswesen

§ 34 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 35 Rechnungsabschluss

(1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs sind vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Rechnungsabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

(2) Der Rechnungsabschluss und der Bericht des Vorstands sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder für mindestens 1 Woche aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

§ 36 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Rechnungsabschluss und der Bericht des Vorstands sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Rechnungsabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung von Vorstand zu beschließen hat.

§ 37 Bildung von Rücklagen

Über die Bildung von Rücklagen und die Verwendung selbiger entscheidet die Generalversammlung auf Basis des Vorschlags des Vorstandes.

§ 38 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten, detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.

Dividenden können nur für die zum Schluss des Geschäftsjahrs voll eingezahlten Geschäftsanteile ausgeschüttet werden. Sie sind dem Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder so lange zuzuschreiben, bis der noch nicht voll eingezahlte oder durch allfällige Verluste verminderte Betrag der Geschäftsanteile erreicht ist. Übersteigende Beträge werden den Kontokorrentkonten der Mitglieder zugewiesen.

(2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Rechnungsabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschriebenen Beträge zu unterbleiben hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 39

(1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

(2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidator_innen bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.

(3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 40

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch einen Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft. Zusätzlich werden die Bekanntmachungen den Mitgliedern per E-Mail an die gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegebene E-Mail-Adresse geschickt. Mängel in der Zustellung per Mail beeinträchtigen die Gültigkeit der Bekanntmachung nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal fristgerecht erfolgte.

VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 41

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Mitglieder beauftragt:

Verena Strallegger

Silvia Plangger

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung - insbeson-

dere auch der Firmenwortlaut - abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

§ 42

Die Eintragung der Genossenschaft und jede Änderung der Satzung oder sonstige Anzeigen an das Firmenbuch sind vom Vorstand dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung oder sonstige Anzeigen vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Innsbruck, 7. Februar 2019